

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareprodukte und Softwarepflege

der

4a engineering GmbH

Stand September 2007

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lizenzierung jeglicher Softwareprodukte durch die 4a engineering GmbH an den Lizenznehmer und deren Nutzung durch den Lizenznehmer, der die Software nach Maßgabe des Lizenzscheines, Lizenzvertrages oder der Auftragsbestätigung (Ziffer 1.2) innerbetrieblichen Anwendern zwecks vertragsgemäßer Nutzung zugänglich machen kann, sowie für die Softwarepflege, insbesondere Wartungsleistungen, Support, Hotlinedienste, Schulung und Beratung. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nicht.

1.2 Verträge über die in Punkt 1.1 genannten Softwareprodukte kommen erst mit Unterzeichnung eines Lizenzscheines bzw. Lizenzvertrages durch 4a engineering GmbH und den Lizenznehmer oder durch schriftliche Bestätigung der Bestellung des Lizenznehmers durch 4a engineering GmbH („Auftragsbestätigung“) zustande.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung; Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Version auch für zukünftige, im Wege des Online-Verkehrs geschlossene Verträge über Softwareprodukte, soweit nicht in den jeweiligen Verträgen anderes vereinbart wird.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „Software“ sind die im Lizenzschein, dem Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung näher spezifizierten Computerprogramme im Objektcode einschließlich dazugehörigen Dokumentation, an denen 4a engineering GmbH dem Lizenznehmer ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Lizenzscheines bzw. Lizenzvertrages oder der Auftragsbestätigung Nutzungsrechte einräumt.

2.2 „Zugelassene Hardware“ ist die im Lizenzschein bzw. dem Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung näher spezifizierte Hardware, auf der die Software vom Lizenznehmer im zugelassenen Umfang genutzt werden darf.

2.3 „Innerbetriebliche Anwender“ sind diejenigen Anwender der Software, die in einem Arbeitnehmerverhältnis mit dem Lizenznehmer stehen.

3. Umfang der Nutzungsrechte

3.1 Der Umfang der Nutzungsrechte an der Software bestimmt sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Lizenzschein bzw. dem Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung von 4a engineering GmbH.

3.2 4a engineering GmbH gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die Software ausschließlich nach Maßgabe des Lizenzscheines bzw. des Lizenzvertrages oder der Auftragsbestätigung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der zugelassenen Hardware zu nutzen. Die erteilte Lizenz berechtigt den Lizenznehmer in keinem Fall zur Vergabe von Unterlizenzen oder zur Vermietung, zum Verleasen, zum Vertrieb oder sonstigen Überlassung der Software.

3.3 Der Lizenznehmer darf die Software nur auf der zugelassenen Hardware nutzen. Voraussetzung für einen Wechsel der Zugelassenen Hardware ist in jedem Fall, daß 4a engineering GmbH und der Lizenznehmer hierüber vor dem Hardwarewechsel eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

3.4 Der Lizenznehmer darf Kopien der Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von 4a engineering GmbH anfertigen, mit Ausnahme einer Kopie für Sicherungszwecke. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software sowie sämtliche davon angefertigten Kopien derart zu sichern und zu schützen, daß die daran bestehenden Rechte von 4a engineering GmbH gewahrt bleiben.

3.5 Der Lizenznehmer darf Hinweise und Vermerke im Bezug auf Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und andere gewerbliche Schutzrechte, die in der Software, der Dokumentation und den von 4a engineering GmbH gelieferten Datenträgern angebracht sind, nicht entfernen. Der Lizenznehmer hat solche Hinweise und Vermerke auf jeder Kopie der Software in der Weise anzubringen, in der sie sich auf dem Original der Software befinden.

3.6 Die Software, sowie sämtliche davon angefertigten Kopien wie auch der zu der Software gehörende Quellcode bleiben das Eigentum von 4a engineering GmbH. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Lizenzschein bzw. Lizenzvertrag nicht anderweitig vereinbart, bleiben sämtliche Patent- und Urheberrechte, Marken- und sonstige Rechte an der Software sowie das diesbezügliche betriebliche Know-how das Eigentum von 4a engineering GmbH

3.7 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Übersetzungen, Bearbeitungen, Arrangements und andere Umarbeitungen an der Software vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig.

3.8 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, irgendwelche Verfahren einschließlich Dekompilierung, Disassemblierung oder Reverse Engineering anzuwenden, um den Quellcode der Software zu ermitteln oder Informationen über die Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen, es sei denn, (1) diese Handlungen sind unerlässlich, um zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software erforderliche Informationen zu erhalten und (2) diese Informationen sind dem Lizenznehmer trotz schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Zeit von 4a engineering GmbH zugänglich gemacht worden. Durch Handlungen gem. dieser Ziffer 3.8 erlangte Informationen dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden.

4. Lieferung und Installation

4.1 4a engineering GmbH liefert dem Lizenznehmer eine ausführbare Version der Software. Die Software wird durch den Lizenznehmer installiert.

4.2 4a engineering GmbH leistet bei der Installation der Software telefonische Unterstützung oder installiert die Software beim Kunden selbst gegen gesonderte Vergütung. Es gelten die Stundensätze aus der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Preisliste von 4a engineering GmbH.

5. Pflege der Software, Schulungen

5.1 4a engineering GmbH erbringt für den Lizenznehmer, sofern dies im Lizenzschein bzw. Lizenzvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, Softwarepflegeleistungen wie insbesondere Wartung, Support, Hotlinedienste, Schulung und Beratung nur zu den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Durchführung dieser Leistungen durch 4a engineering GmbH aktuellen Preisliste von 4a engineering GmbH.

6. Vergütung

6.1 Der Lizenznehmer zahlt an 4a engineering GmbH die im Lizenzschein bzw. im Lizenzvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Gebühren.

6.2 Eine einmalige Gebühr ist bei Vertragsbeginn, wiederkehrende Gebühren sind jeweils zu Beginn eines jeden Vertragsjahres mit einem Zahlungsziel von dreißig (30) Tagen fällig. Sämtliche Gebühren sind netto und sind, soweit nichts anderes im Lizenzschein bzw. im Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, in EURO zu entrichten. Mehrwertsteuer und alle sonstigen Abgaben und Steuern in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sind zusätzlich zu den Gebühren vom Lizenznehmer zu bezahlen.

6.3 Für die Zeit des Verzugs ist der Rechnungsbetrag mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt 4a engineering GmbH vorbehalten.

6.4 Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Dauer der Nutzungsberechtigung

7.1 Soweit nicht anders vorgesehen, beginnt das Vertragsverhältnis mit dem im Lizenzschein bzw. im Lizenzvertrag oder dem in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbeginn und endet spätestens nach 25 Jahren.

7.2 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für 4a engineering GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer eine erhebliche Vertragsverletzung begeht und, soweit abstellbar oder behebbar, diese innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mahnung durch 4a engineering GmbH nicht beendet oder aufhebt. Ein wichtiger Grund für 4a engineering GmbH liegt auch dann vor, wenn beim Lizenznehmer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt, z.B. Zwangsvollstreckung etc. oder der Lizenznehmer mit fälligen Zahlungen länger als einen Monat im Rückstand ist oder auf schriftliche Mahnung mit Nachfristsetzung keine vollständige Zahlung durch den Lizenznehmer erfolgt.

7.3 Mit Beendigung des Vertrages verliert der Lizenznehmer sämtliche Rechte zur Benutzung der Software. Er hat unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Vertragsbeendigung sämtliche Kopien der Software und sonstige Unterlagen und Materialien zurückzugeben.

8. Eingeschränkte Gewährleistung

8.1 4a engineering GmbH gewährleistet, daß die Software den Spezifikationen der jeweils dazugehörigen Dokumentation entspricht. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht. Abweichungen, welche vom Lizenznehmer gegenüber 4a engineering GmbH schriftlich gerügt werden, werden von 4a engineering GmbH innerhalb angemessener Frist kostenlos beseitigt. Erst wenn feststeht, daß die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.2 4a engineering GmbH gibt keine Zusicherungen hinsichtlich der Eignung des Programms für besondere Anwendungsarten. Von 4a engineering GmbH herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

8.3 Keine Gewähr leistet 4a engineering GmbH, soweit der Lizenznehmer die Software ohne schriftliche Zustimmung von 4A ENGINEERING GMBH verändert hat.

8.4 Weitere Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe der Ziffern 9 und 10 beschränkter Ansprüche für Schäden und Schutzrechtsverletzungen ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 4a engineering GmbH haftet nur für Schäden, soweit diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von 4a engineering GmbH zurückzuführen sind.

9.2 Sofern nicht gesetzlich unzulässig, haftet 4a engineering GmbH nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

9.3 Die Haftung von 4a engineering GmbH ist auf den bestehenden Auftragswert begrenzt.

9.4 Der Lizenznehmer hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, außer im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,

10. Schutzrechtsverletzungen

10.1 4a engineering GmbH wird Klagen, die gegen den Lizenznehmer mit der Behauptung erhoben werden, daß die Benutzung der Software ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Urheberrecht, Marken- oder andere Schutzrechte verletzt, auf eigene Kosten entweder abwehren oder vergleichen, vorausgesetzt, der Lizenznehmer (1) benachrichtigt 4a engineering GmbH unverzüglich von einer solchen Klage, (2) er teilt 4a engineering GmbH sämtliche vernünftigerweise notwendigen Informationen mit und gewährt angemessene Unterstützung zur Abwehr der Klage und Beilegung des Streits. In jedem Fall behält sich 4a engineering GmbH die alleinige Entscheidung und Kontrolle darüber vor, ob und wie der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.

10.2 Sofern ein rechtskräftiger Untersagungstitel gegen die Benutzung der Software durch den Lizenznehmer vorliegt oder ein Vergleich gem. Ziffer 10.1 geschlossen wurde, wird 4a engineering GmbH in ihrem Ermessen und auf ihre Kosten entweder (1) dem Lizenznehmer das weitere Nutzungsrecht an der Software verschaffen oder (2) die Software derart ersetzen oder abändern, daß keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden oder (3) die bezahlten Lizenzgebühren abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung rückerstatten.

10.3 4a engineering GmbH haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Schutzrechten, Marken- oder Geschäftsgeheimnissen, die auf ein Fehlverhalten des Lizenznehmers zurückzuführen sind.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software streng vertraulich zu behandeln.

12. Export

12.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Software oder hiermit verbundene Technologie nicht im Widerspruch zu den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der EU und Österreichs zu exportieren oder zu reexportieren.

13. Verschiedenes

13.1 Der Softwarelizenzschein bzw. Lizenzvertrag oder die Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben die zwischen 4a engineering GmbH und dem Lizenznehmer geschlossenen Vereinbarungen vollständig wieder.

13.2 Änderungen, Ergänzungen und Einschränkungen des Lizenzscheines bzw. des Lizenzvertrages oder der Auftragsbestätigung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

13.3 Die Abtretung von Rechten des Lizenznehmers aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 4a engineering GmbH.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Lizenzscheines oder der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

13.5 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) findet keine Anwendung.

13.6 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Lizenzschein oder der Auftragsbestätigung ist Leoben.

13.7 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Leoben, Österreich vereinbart.